

DIE AUFGABEN UND FUNKTIONEN DER PARTEIEN



Aufgaben der Parteien nach dem Parteiengesetz

Parteiengesetz § 1

Die Parteien sind ein verfassungsrechtlich notwendiger Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Sie erfüllen mit ihrer freien, dauernden Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes eine ihnen nach dem Grundgesetz obliegende und von ihm verbürgte öffentliche Aufgabe.

Die Parteien wirken an der Bildung des politischen Willens mit, indem sie insbesondere ...

| Nr. | Textstelle aus dem Parteiengesetz § 1 | Buchstabe | Beispiel |
|-----|--|-----------|--|
| 1 | ... auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss nehmen, | D | Die Parteien werben in der Öffentlichkeit um Zustimmung für ihre Programme und Argumente. |
| 2 | ... die politische Bildung anregen und vertiefen, | E | Eine von einer Partei eingerichtete Stiftung führt Seminare für Schulklassen zu unterschiedlichen politischen Themen durch. |
| 3 | ... die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördern, | F | Eine Partei wirbt dafür, dass die Bürgerinnen und Bürger bei der nächsten Bundestagswahl auf jeden Fall ihre Stimme abgeben. |
| 4 | ... zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heranbilden, | G | Der Kreisverband einer Partei führt ein Rhetorikseminar für Gemeindevertretungskandidatinnen und -kandidaten durch. |
| 5 | ... sich durch Aufstellung von Bewerbern an den Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden beteiligen, | A | Die Mitgliederversammlung einer Partei wählt die Kandidatin, die dann zur Landtagswahl aufgestellt wird. |
| 6 | ... auf die politische Entwicklung in Parlament und Regierung Einfluss nehmen, | B | Die Bundestagsfraktion einer Partei wendet sich in einer Pressemitteilung gegen einen Gesetzentwurf der Regierung. |
| 7 | ... die von ihnen erarbeiteten politischen Ziele in den Prozess der staatlichen Willensbildung einführen und ... | H | Eine Partei setzt die Aussagen ihres Programms zur Umweltpolitik in einen konkreten Vorschlag für eine Ökosteuer um. |
| 8 | ... für eine ständige lebendige Verbindung zwischen dem Volk und den Staatsorganen sorgen. | C | Im Bürgerbüro eines Abgeordneten können Bürgerinnen und Bürger ihre Anregungen und Beschwerden vorbringen. |

Arbeitsauftrag

1. Lies den Auszug aus dem Parteiengesetz § 1 sorgfältig durch.
2. Ordne anschließend den einzelnen Textstellen (Ziffern 1–8) die passenden Beispiele (Buchstaben A–H) zu.